



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601 240/1-V/4/84

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien

DEUTSCHE GESETZENTWURF	
10	GE/1984
D. A. 19. MÄRZ 1984	
1984-03-19	
Vorstand	

Dr Stohanzl

**Sachbearbeiter** Klappe/Dw  
KAHR 2354

Ihre GZ/vom

Betrifft: Viehwirtschaftsnovelle 1984;  
                  Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme. Der Entwurf des Bundesgesetzes wurde dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Zl.13.105/02-I/3/84 am 14.Feber 1984 zur Begutachtung übermittelt.

## Beilage

15. März 1984

Für den Bundeskanzler:  
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

601 240/1-V/4/84

An das

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
KAHR	2354	13 105/02-I 3/84 14. Feber 1984

Betrifft: Viehwirtschaftsnovelle 1984;  
Begutachtung

Zu dem mit o.z. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetznovelle 1984) teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aus der Sicht seines Wirkungsbereiches folgendes mit:

Zu Art.II Z 2

In dieser Bestimmung wird vorgesehen, daß die Kommission in einem den jeweiligen Gegebenheiten entsprechenden Verfahren Einfuhrbewilligung erteilen kann, soweit dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtung oder zur Förderung österreichischer Messen erforderlich ist. Bei dieser Bestimmung sollte konkretisiert werden, was unter "den jeweiligen Gegebenheiten entsprechenden Verfahren" zu verstehen ist. Da gemäß § 22 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 die Kommission grundsätzlich das AVG 1950 anzuwenden hat, liegt nahe, daß durch diese Bestimmung vorgesehen wird, daß die Kommission nach den jeweiligen Bedürfnissen des Einzelfalles von den Vorschriften des AVG 1950 abzugehen berechtigt sein soll. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist diese Bestimmung nicht nur im Sinne des Art.18 B-VG, sondern auch im Sinne des Art.11 Abs.2 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich.

- 2 -

Zu Art.II Z 3 vorletzter Satz

Es darf angeregt werden, aus sprachlichen Gründen vom "Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen" zu sprechen. Dies gilt sinngemäß auch für Z 5.

Zu Art.II Z 6

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt an, diese Änderungen leichter lesbar zu gestalten, indem möglichst der gesamte Absatz in der Novelle wiedergegeben wird (Punkt 69 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Art.II Z 12

Da ein Bundesminister in der Ausübung seiner Zuständigkeit nicht an Vorschläge gebunden werden darf, sollte in der Bestimmung zum Ausdruck kommen, daß die Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Vorschläge zu bestimmen sind. Im zweiten und dritten Satz wäre an Stelle der "vorgeschlagenen" von den "bestimmten" Kommissionsmitgliedern zu sprechen.

Zu den Erläuterungen

Gemäß Punkt 87 der Legistischen Richtlinien 1979 sind Erläuterungen grundsätzlich in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil zu gliedern.

15. März 1984  
Für den Bundeskanzler:  
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

